

## **Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 - seit der letzten Entsprechenserklärung grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern, 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3 Absätze 4 und 5, 5.2 Absatz 2 Satz 2, 5.3.3, 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen bzw. beruhten auf folgenden Gründen:

**a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll sich auch für Aufsichtsratsmitglieder an den gesetzlichen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder orientieren, die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geschaffen wurden. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde und wird daher nicht entsprochen.

**b) Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5:**

Die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 des Kodex („Abfindungs-Caps“) wurden und werden nicht angewandt. Die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht vollständig gesichert, ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 rechtlich umsetzbar sind.

**c) Ziffer 5.2 Abs. 2 Satz 2:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2 Absatz 2 Satz 2, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Von dieser Empfehlung wird abgewichen. Die Abweichung erachten wir im Hinblick auf die überragende Expertise und Branchenkenntnis des Vorsitzenden sowie die Tatsache, dass er diese Funktion auch im Prüfungsausschuss der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft als größten Teilkonzern ausübt für angemessen.

**d) Ziffer 5.3.3:**

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

**e) Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.5:**

Von den Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie der Ziffer 4.1.5 wurde und wird abgewichen. Für die HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

**f) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

**g) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 2:**

Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 2 die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Anhang oder im Lagebericht individualisiert gesondert anzugeben. Die HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft nutzt in einem Fall die Möglichkeit, auf die Expertise eines Aufsichtsratsmitgliedes zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer symbolischen Vergütung. Der Aufsichtsrat hat hierüber nach § 114 AktG beschlossen. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. Dezember 2012

HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand